

wo die Unterdrückung desselben ohne ein öffentliches Vergerniß zu geben, geschehn kann; — pflegt das Konsistorium Gelindigkeit für strenges Recht ergehn zu lassen.

Ebend. Adjunktionen sind dem Oberkonsistorium fast niemals willkommen ic.

Der Verfasser hat hier vergessen, anzuführen, daß nach einem königlichen Edikte verboten ist, Kinder ihren Eltern adjungiren zu lassen. — Das Konsistorium macht, so viel ich weis, keine Ausnahme von diesem Verbot. Ueberhaupt sind die Adjunktionen aus vielfältigen Gründen, die zu detailliren aber sehr weitläufig seyn würde, nie zu empfehlen.

Die Idee von einem allgemeinen Verpflegungshaus für alte, franke und unvermögende Prediger ist ganz und gar nicht zu verwerfen. Aber woher der Fond?

- 1) Aus einem bestimmten Beitrage eines jeden Predigers, wenn er ins Amt kommt, zu dieser Kasse, woraus seine altgewordenen Amtsbrüder verpflegt werden sollen und können.
- 2) Aus einem jährlichen fortgesetzten Beitrage dazu, der aber nach Beschaffenheit der Umstände grösser oder kleiner seyn muß.
- 3) Aus einem gewissen Beitrag der vermögenden Mitglieder der Gemeinde, der der Emeritus so lange her vorgestanden hat.

Das